

Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2019/2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019/2020 wird

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	1.356.700 EUR	1.337.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.449.600 EUR	1.404.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	200 EUR	200 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	200 EUR	200 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	1.517.800 EUR	1.261.200 EUR
Auszahlungen auf	1.603.800 EUR	1.277.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.280.200 EUR	1.249.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.287.200 EUR	1.251.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	237.600 EUR	11.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	286.000 EUR	2.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	30.600 EUR	24.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	290 v.H.	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v.H.	389 v.H.
2. Gewerbesteuer		
	320 v.H.	320 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR (2019) und 10.000 EUR (2020) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR (2019) und 1.000 EUR (2020) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR (2019) und 10.000 EUR (2020) festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/ Einzahlungen bis 10.000 EUR (2019) und 10.000 EUR (2020) entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 190.000 EUR und


b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 08.11.2018


Karsten Birkholz
Amtdirektor

